

Abwägung im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden.

Mit Schreiben vom 05.07.2021 hat die Gemeinde Herzlake die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten und über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht

lfd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum
1.	Amt für regionale Landentwicklung	05.08.2021
2	Bundeswehr	05.07.2021
3	EWE-Netz GmbH	22.07.2021
4	Handwerkskammer Osnabrück Emsland Grafschaft Bentheim	21.07.2021
5	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“	29.07.2021
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	06.08.2021
7	Landkreis Emsland	12.08.2021
8	Landkreis Osnabrück	16.07.2021
9	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	15.07.2021
10	Niedersächsisches Forstamt Ankum	06.07.2021
11	PLE-Doc	27.07.2021
12	Samtgemeinde Artland	06.07.2021
13	Samtgemeinde Fürstenau – Gemeinde Berge	08.07.2021
14	Samtgemeinde Fürstenau	02.08.2021
15	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	12.08.2021
16	Stadt Haselünne	07.07.2021
17	Stadt Lönigen	06.07.2021
18	Westnetz Regionalzentrum Ems-Vechte	06.07.2021
19	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Emsland	26.08.2021
20	Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	20.08.2021
21	Vodafone Kabel Deutschland	20.08.2021
22	Vodafone Kabel Deutschland	20.08.2021
23	Telekom	23.08.2021
24	Nord-West-Oelleitung GmbH	20.08.2021

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. Amt für regionale Landentwicklung – Schreiben vom 05.08.2021	
<p>Der vorgelegte Planentwurf überdeckt einen Flächen-bereich, in dem zurzeit kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig und auch in absehbarer Zukunft kein entsprechendes Verfahren geplant ist.</p> <p>Gegen die Planung bestehen insgesamt aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken.</p> <p>Eine Begutachtung des o. g. Planentwurfes ist insoweit nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2. Bundeswehr - Schreiben vom 05.07.2021	
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Evtl. Antworten / Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1045-211 BBP ausschließlich an folgende Adresse:</p> <p>BAIUDBwToeB@bundeswehr.org.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3. EWE Netz GmbH - Schreiben vom 22.07.2021	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließung beachtet.</p>

<p>anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE BETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt-. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service(leitungsplaene-abrufen).</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 – 7011-295.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit notwendig, wird die EWE im Rahmen der Erschließung informiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4. Handwerkskammer Osnabrück Emsland Grafschaft Bentheim – Schreiben vom 21.07.2021</p>	
<p>Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten dies zusätzlich herangezogen werden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen.

Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Objektname	HD_PN70
Betreiber	EWE NETZ GmbH
Leitungstyp	Gashochdruckleitung
Leitungsstatus	betriebsbereit / in Betrieb

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sind von der Planung nicht betroffen. Die aufgeführten DIN Normen werden im Rahmen der Bauausführung eingehalten.

Die Kompensation erfolgt über eine Maßnahme in einem Flächenpool. Hier erfolgt eine Aufwertung eines Nadelwaldgehölzes zu einem Laubforst.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

<p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen / -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbaren Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
7. Landkreis Emsland – Schreiben vom 12.08.2021	
<p>Städtebau</p> <p>Unter Ziffer 6.1.3 der Begründung heißt es „Zur Herstellung des nördlich an das Plangebiet ...“. Hier muss es heißen „südlich an das Plangebiet“.</p> <p>Unter Ziffer 6.3, 5. Absatz wird die Festsetzung eines „Sondergebietes“ genannt. Hier muss es heißen „eines allgemeinen Wohngebietes“.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in den Unterlagen berücksichtigt, die Textpassagen werden entsprechend geändert.</p>
8. Landkreis Osnabrück – Schreiben vom 16.07.2021	
<p>Ich bedanke für die Beteiligung an oben genannten Bauleitplanverfahren. Seitens des Landkreises Osnabrück werden zu der Planung weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Schreiben vom 15.07.2021	
<p>Vorgesehen ist im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes 12a und die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 62 „Busemühle, 4. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake. Die Plangebiete befinden sich ca. 300 m südlich der Bundesstraße 213 (E 233) und westlich der Gemeindestraße „Haselünner Straße“.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Gemeindestraßen.</p> <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Mit dem im Bebauungsplanentwurf enthaltenen Hinweis 3.2 bezgl. der von der B 213 / E 233 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10. Niedersächsisches Forstamt Ankum – Schreiben vom 06.07.2021	
Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11. Ple-doc – Schreiben vom 27.07.2021	
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Staelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zu groben Übersicht.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
12. Samtgemeinde Artland – Schreiben vom 06.07.2021	
<p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Samtgemeinde Artland keine Bedenken und Anregungen. Von hier beabsichtigte bzw. bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, bestehen nicht. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13. Samtgemeinde Fürstenau – Gemeinde Berge – Schreiben vom 08.07.2021	
<p>Aus Sicht der Gemeinde Berge bestehen weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14. Samtgemeinde Fürstenau – Schreiben vom 02.08.2021	
<p>Die o.g. Planungen (B-Plan Nr. 62, 4. Erweiterung und FNP-Änderung 12 A) habe ich zur Kenntnis genommen Seitens der Samtgemeinde Fürstenau werden hierzu keine Anregungen vorgebracht. Für die Beteiligung möchte ich mich bedanken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
15. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden – Schreiben vom 12.08.2021	
<p>Von dem o. a. Entwurf habe ich Kenntnis genommen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
16. Stadt Haselünne – Schreiben vom 07.07.2021	
<p>Von Ihrer E-Mail vom 06.07.2021 (Anschreiben vom 05.07.2021) habe ich Kenntnis genommen und teile Ihnen mit, dass Anregungen zur obigen Bauleitplanung meinerseits nicht vorzubringen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

17. Stadt Lönigen – Schreiben vom 06.07.2021	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Lönigen an Ihrem Bauleitplanverfahren.</p> <p>Seitens der Stadt Lönigen werden zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 12 A und dem Bebauungsplan Nr. 62 „Busemühle, 4. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake keine Anregungen vorgebracht.</p>	
18. Westnetz Regionalzentrum Ems-Vechte – Schreiben vom 06.07.2021	
<p>Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 06.07.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir die oben genannten Bebauungspläne so wie die oben genannten Bauleitplanverfahren in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben.</p> <p>Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, da wir in diesem Bereich keine Versorgungseinrichtungen unterhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
19. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Emsland – Schreiben vom 26.08.2021	
<p>Mit Datum vom 24.08.2021 wurde Ihnen eine Datei mit der Bezeichnung 2021-08-05_F-Plan_Herzlake_Nr.12A (Ausweisung einer Wohnbaufläche)_WA_OT Herzlake-pdf – wir bitten diese Stellungnahme zu verwerfen.</p> <p>Im Anhang übersenden wir die richtige Datei mit der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Nr. 12 A und zum Bebauungsplan Nr. 62.</p> <p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir erneut zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Das o.g. Plangebiet mit der zukünftigen Nutzung als „allgemeines Wohngebiet“ zur Größe von 3,53 ha liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Bewertung der Immissionen des Landwirtschaftlichen Betriebes wurde ein Geruchsgutachten erstellt und war den Unterlagen beigelegt.</p> <p>Bei der Betrachtung der Bestandssituation wird der in der GIRL für</p>

<p>Vorhandene Immissionen wurden durch ein Gutachten, erstellt von der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 16.04.2021, beurteilt. Die relativen Geruchsstundenhäufigkeiten im westlichen Teil des Plangebietes liegen über dem Grenzwert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden.</p> <p>Im Gutachten entsprechen außerdem die berücksichtigten Tierbestände des Betriebes Beermann (Anlage 1, Gutachten Fides) nicht den geplanten Tierzahlen der Unterlagen des letzten Genehmigungsverfahrens. Die zukünftigen Immissionen können somit nicht sachgerecht bewertet werden.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit weiterhin Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Forstwirtschaft</p> <p>Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wohn- und Mischgebiete angegeben maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 10% der Jahresstunden im westlichen Randbereich leicht überschritten. Für diesen Bereich können Übergangsbereiche festgelegt werden, in denen bei relativen Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 10 % und 15 % der Jahresstunden eine Wohnnutzung im Übergangsbereich zum Außenbereich als verträglich erachtet werden kann</p> <p>In der Anlage zum immissionsschutztechnischen Bericht Nr. G19118.1/02 werden die Ansätze zu den berücksichtigten Tierbestände ausführlich erläutert.</p> <p>In dem Gutachten ist mit diesen Werten die Berechnung durchgeführt worden. Für die geplante Erweiterung konnte keine Überschreitung der Geruchsstunden festgestellt werden. Hier tritt eine Verbesserung zur Bestandsituation ein (Einsatz von Filtertechnik).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>20. Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim – Schreiben vom 20.08.2021</p>	
<p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o.g. Planung (Ausweisung von allgemeinen Wohngebietsflächen) keine grundsätzlichen Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren.</p> <p>Mit der Bauleitplanung wird ein allgemeines Wohngebiet zur maßvollen Siedlungserweiterung ausgewiesen. An das Plangebiet grenzt ein Gewässer, in dem das Unternehmen JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG eine Sandabbaustelle betreibt. Für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Sicherstellung der Immissionstechnischen Belange wurde ein Lärmgutachten erstellt und war den Unterlagen beigelegt. Die hier definierten notwendigen Auflagen werden umgesetzt.</p>

<p>diese wurde am 02. Juli 2014 eine wasserrechtliche Planfeststellung mit Befristung bis zum 31. Dezember 2022 erteilt. Durch die Planung rücken Wohngebietsflächen an die Sandabbau- baustelle des Unternehmens heran. Der genehmigte Sandabbau des Unternehmens sollte nachträglich nicht mit Auflagen zum aktiven Immissionsschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftliche belastet werden. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Es ist sicher zu stellen, dass Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Nutzungskonflikte durch Schallemissionen zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbenutzung getroffen werden, sodass diese gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollen gewerbliche Nutzungen nicht mit Auflagen zum aktiven Immissionsschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkung betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne des Bestandschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab.</p> <p>Sollte sich im weiteren Verfahren zeigen, dass sich für das Unternehmen durch das Wohngebiet Einschränkungen ergeben, ist die Planung anzupassen bzw. sind weitere Maßnahmen zu Lasten der im Bebauungsplan genannten Wohnnutzung festzulegen. Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen. Sollten uns weitere Anmerkungen zugehen, werden wir ergänzend vortragen.</p> <p>Wir bitten Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit.</p>	<p>Notwendige Maßnahmen und Festsetzungen werden in Absprache mit dem Betreiber der Sandabbau-stätte durchgeführt.</p> <p>Das Abwägungsergebnis wird der Industrie- und Handelskammer mitgeteilt.</p>
<p>21. Vodafone Kabel Deutschland – Schreiben vom 20.08.2021</p>	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.07.2021.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

22. Vodafone Kabel Deutschland – Schreiben vom 20.08.2021

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.07.2021.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.07.2021 Verbindung.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com
Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es betrifft die Erschließungsplanung und kann in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

23. Telekom – Schreiben vom 23.08.2021

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu der Planung haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 10.05.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Stellungnahme der Telekom vom 10.05.2021:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKJG – hat die Deutsche Telekom Technik

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77 Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeits-fähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkte zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.

Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

<mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Telekom Deutschland GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

24. Nord-West-Oelleitung GmbH – Schreiben vom 20.08.2021

Wir bedanken uns für die Benachrichtigung in o.a. Angelegenheit.

Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölfernleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt.

Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Kompensationsmaßnahmen dürfen nicht den Schutzstreifen berühren.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen